

Retouren an: Finanzamt Judenburg Liezen
Hauptstr. 36, 8940 Liezen (BV24)

St.Nr. 71 118/3889
VNR 2005 280178

Pilz Thomas
Ennsweg 126
8971 Rohrmoos-Untertal

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2015

Die Einkommensteuer
wird für das Jahr 2015

festgesetzt mit 832,00 €
Bisher war vorgeschrieben (gerundet) 0,00 €

Aufgrund der festgesetzten Abgabe und des bisher vorgeschriebenen Betrages ergibt sich eine Nachforderung in Höhe von 832,00 €

Dieser Betrag ist am 2016-12-05 fällig. Den Betrag, der auf Ihr Abgabenkonto zu entrichten ist, entnehmen Sie bitte der gesondert zugehenden Buchungsmitteilung.

Das Einkommen im Jahr 2015 beträgt 35.843,63 €

Berechnung der Einkommensteuer :

Einkünfte aus selbständiger Arbeit 2.897,10 €

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Übermittelte Lohnzettel laut Anhang

Bezugsauszahlende Stelle

stpfl. Bezüge (245)

Klinik Diakonissen Schladming GmbH 34.109,92 €

Pauschbetrag für Werbungskosten -132,00 € 33.977,92 €

Gesamtbetrag der Einkünfte 36.875,02 €

Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Viertel der Aufwendungen für Personenversicherungen,
Wohnraumschaffung und -sanierung, (Topf-Sonderausgaben)
eingeschliffen nach folgender Formel:

$(60.000,00 - 36.875,02) * (730,00 - 60) / 23.600,00 + 60$ -716,51 €

Zuwendungen gem. § 18 (1) Z.7 EStG 1988 -150,00 €

Kirchenbeitrag -164,88 €

Einkommen 35.843,63 €

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:

(35.843,63 - 25.000,00) x 15.125,00 / 35.000,00 + 5.110,00 9.796,00 €

Steuer vor Abzug der Absetzbeträge **9.796,00 €**

Verkehrsabsetzbetrag -291,00 €

Arbeitnehmerabsetzbetrag -54,00 €

Pendlereuro -14,00 €

Steuer nach Abzug der Absetzbeträge **9.437,00 €**

Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt:

0% für die ersten 620,00 0,00 €

6% für die restlichen 5.138,94 308,34 €

Einkommensteuer **9.745,34 €**

Anrechenbare Lohnsteuer (260) -8.913,17 €

Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988 -0,17 €

Festgesetzte Einkommensteuer **832,00 €**

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Einkommensteuer 832,00 €

Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet)..... 0,00 €

Abgabennachforderung **832,00 €**

Begründung:

Gemäß § 10 EStG 1988 kann bei der Gewinnermittlung eines Betriebes ein Gewinnfreibetrag gewinnmindernd berücksichtigt werden. Da Sie weder einen Gewinnfreibetrag in einer bestimmten Höhe beantragt haben, noch auf die Geltendmachung verzichtet haben, wurde bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit ein Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 EStG 1988) in Höhe von 432,89 € berücksichtigt.

Die Topf-Sonderausgaben werden ab 1996 nur zu einem Viertel berücksichtigt und bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 36.400 € überdies nach der oben angeführten Formel eingeschliffen.

Rechtsmittelbelehrung: Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2015 vom 27. Oktober 2016) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Die Einhebung des in Streit stehenden Betrages kann auf Antrag gemäß § 212a BAO bis zur Erledigung der Beschwerde ausgesetzt werden. Insoweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Zinsen zu entrichten.

Lohnzettel und Meldungen:

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten die **steuerpflichtigen Bezüge (245)** nachfolgend angeführter Lohnzettel:

Bezugsauszahlende Stelle:

Bezugszeitraum:

Klinik Diakonissen Schladming GmbH

01.01. bis 31.12.2015

Beträge in

EUR

Bruttobezüge (210)	49.056,52
Steuerfreie Bezüge (215)	51,40
Sonstige Bezüge vor Abzug d. SV-Beiträge (220)	6.922,67
SV-Beiträge für laufende Bezüge (230)	7.600,53
<i>Pendlerpauschale</i>	372,00
Übrige Abzüge (243)	372,00
Steuerpflichtige Bezüge (245)	34.109,92
<i>Einbehaltene Lohnsteuer</i>	8.913,17
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	8.913,17
 SV-Beiträge für sonstige Bezüge (225)	 1.163,73

Die Bezüge waren gemäß §§ 84 bzw. 3 Abs.2 EStG 1988 von den bezugs-, pensionsauszahlenden Stellen dem Finanzamt zu melden.

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2016-10-28T02:04:04+02:00
Unterzeichner	Finanzamt Judenburg, Liezen Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	985660	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	